

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 13 (1895)

Artikel: Zur Frage der Reorganisation der bündnerischen Lehrerhilfskasse
Autor: Mettier, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Reorganisation der bündnerischen Lehrerhilfskasse.

(Von P. Mettier, Chur.)

Zwei Umstände gaben dem Vorstande des bündnerischen Lehrervereins besondere Veranlassung, die Frage der Reorganisation der bündnerischen Lehrerhilfskasse auf die Traktandenliste der diesjährigen Jahresversammlung zu setzen und im Jahresberichte eingehender zu erörtern. Fürs erste hat die Konferenz Herrschaft-V Dörfer den Vorstand unseres Vereins ersucht, dieses Thema in die s. g. „Umfrage“ zu setzen und in den Kreis- und Bezirkskonferenzen des Kantons beraten zu lassen. Der Vorstand war indes der Meinung, die Frage werde besser gefördert, wenn dieselbe auf Grund eines eingehenden Referates im grössern Kreise einer kantonalen Konferenz behandelt werde.

Ein zweiter gewichtiger Grund für die heutige Beratung der Frage bildete die Kündigung des Versicherungsvertrages seitens der Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne. Das stete Sinken des Zinsfusses veranlasste die genannte Gesellschaft zu diesem Schritte in der Hoffnung, einen für sie günstigeren Vertrag abschliessen zu können. Dieser Umstand lässt eine gründliche Prüfung der ganzen Angelegenheit um so dringlicher erscheinen, als in jüngster Zeit auch im Schosse der Oberbehörden (veranlasst durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates) die Frage betreff Aufhebung des Obligatoriums der Kasse beraten wurde.

Wir werden nun in der folgenden Darlegung zunächst den Zweck, die Entwicklung und den heutigen Stand der Kasse darzustellen versuchen. Sodann wollen wir einen Blick auf analoge Bestrebungen in den Nachbarkantonen werfen und im letzten Abschnitte einige Vorschläge für Umgestaltung des Institutes folgen lassen.

I. Zweck unserer Hilfskasse.

Dieselbe will dem Lehrer Gelegenheit geben, sich nach den Gesetzen der Lebensversicherung eine Altersrente von einem bestimmten Altersjahre an für sich oder eine Sterbesumme bei seinem Ableben

für seine Nachkommen, beziehungsweise Erben zu sichern. Im Einladungszirkular der Verwaltungskommission vom 12. Januar 1868 (unterzeichnet: Ant. Ph. Largiadèr und L. Schmid) wird mit eindringlichen Worten der Wert der Versicherung hervorgehoben. „Wie manchen gibt es nicht auch unter den bündnerischen Lehrern, der zwar sich und die Seinigen angemessen zu erhalten vermag, der aber nicht in der Lage ist, irgendwie namhafte Ersparnisse zu machen. Ein unvorhergesehener früher Tod, der ihn den Seinigen entrafit, setzt die Familie der peinlichsten Not aus. Wer wollte die Seinigen nicht vor einer solchen Gefahr zu bewahren suchen? Nun, die s. g. *Todesversicherung* gewährt das Mittel dazu. — Wieder giebt es, und gerade unter den Lehrern nicht gar selten, Leute, die in einem gewissen Alter sich — wie man sagt — ordentlich durchschlagen können; aber sie können keine erheblichen Ersparnisse machen für ihre alten Tage und haben auch keine Kinder oder sonstige nähere Verwandte, auf deren Hilfe sie im Falle der Not sich verlassen dürften. Was liegt unter solchen Umständen näher als der Wunsch, sich für die alten Tage ein jährliches Einkommen zu verschaffen, das auch ohne erst erworben zu werden, sicher fließt? Das Mittel der *Altersrente* ist vorzüglich geeignet, solche Wünsche zu befriedigen.“

Im Jahr 1888 wurde diesen beiden Versicherungsarten die s. g. alternative oder *abgekürzte Lebensversicherung* zugefügt, nach welcher die Versicherungssumme auf ein bestimmtes Altersjahr (Minimum das 50.) oder bei allfällig früher eintretendem Ableben ausbezahlt wird.

Der Zweck unserer Hilfskasse ist also derjenige der Lebensversicherung überhaupt. Die einen sorgen mit der Wahl der Altersrente für ihr eigenes Alter, die andern mit der Todesversicherung für ihre Nachkommen resp. Erben. In welchem Umfange dies geschieht, ersehen wir daraus, dass gegenwärtig die durchschnittliche Höhe einer Altersrente Fr. 72, der einfachen Todesversicherung Fr. 690, oder, wenn wir eine Einzelversicherung von Fr. 5000 ausser die Berechnung setzen, Fr. 670 und der Alternativversicherung Fr. 582 beträgt. Die höchste Todesversicherung beträgt Fr. 5000, die niedrigste Fr. 176, die höchste Altersrente Fr. 200, die niedrigste Fr. 8.

II. Entwicklung und jetziger Stand der Kasse.

Unterm 23. Juni 1866 ist die Hilfskasse durch Beschluss des Grossen Rates gegründet worden. Am 18. Dezember 1867 wurde der Vertrag mit der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich unterzeichnet.

Im Januar des folgenden Jahres hat der Vorstand sein Zirkular an die Lehrerschaft versandt. Bis 1. Februar 1868 waren der Kasse 28 Lehrer freiwillig beigetreten, und bis 1. Mai stieg diese Zahl auf 132. Von da an mag die folgende Tabelle die Bewegungen der Mitgliederzahlen, Ein- und Austritte, veranschaulichen:

Januar des Jahres	eingetreten	ausgetreten	gestorben	Mitgliederzahl
1868	132	—	—	—
1869	31	8	1	154
1870	11	11	—	154
1871	35	14	1	174
1872	22	8	—	188
1873	27	8	—	207
1874	38	15	4	226
1875	19	8	1	236
1876	40	17	—	259
1877	46	14	1	290
1878	17	23	1	283
1879	48	17	—	314
1880	23	13	2	322
1881	48	25	—	345
1882	31	23	1	352
1883	55	16	3	388
1884	30	18	5	395
1885	58	14	2	437
1886	35	22	8	442
1887	18	23	6	431
1888	26	24	3	430
1889	34	13	1	450
1890	39	17	3	469
1891	49	19	7	492
1892	44	11	3	522
1893	37	12	3	544
1894	45	22	6	561
1895	41	24	6	572
Zusammen:	1079	439	68	572

Diese Tabelle weist eine auffallende Erscheinung mit aller Klarheit nach, die sehr grosse Zahl der Austritte. Auf 947 der Kasse beitretende Lehrer (abzüglich die Eintritte im Gründungsjahr) fallen 439 Austritte, also 46,36%. Rechnet man die Todesfälle noch hin-

zu, so erreicht der Abgang 53,54 % der jährlichen Eintritte. Es hängt diese Erscheinung natürlich zusammen mit dem grossen Lehrerwechsel. Wahrscheinlich weist kein Kanton der Schweiz hierin so hohe Zahlen auf. Nach einer statistischen Zusammenstellung des Sekretärs des Erziehungsdepartements haben in den letzten 4 Jahren 140 Lehrer vorübergehend oder dauernd der Schule den Rücken gekehrt, also pro Jahr 35. In diesem Zeitraum haben 15 den Schuldienst wieder aufgenommen, so dass die Zahl der Fahnenflüchtigen auf circa 31 pro Jahr festgestellt werden darf. Es ist dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bündner Lehrer eine sehr hohe Ziffer und macht bei 490 Lehrern oder Lehrerinnen 6,33 %. Also auf 100 angestellte Lehrer kommen 6—7, welche im nächsten Jahre einen anderen Beruf ergreifen oder in den Nachbarkantonen bessere Schulstellen suchen. Natürlich bleibt dieser Umstand nicht ohne grossen Einfluss auf die Lehrerhilfskasse. Zwar ist die Zahl der alljährlich Austretenden nicht so hoch, wie diejenige, welche den Schuldienst verlässt. In den letzten 4 Jahren sind 64 von der Hilfskasse zurückgetreten, also pro Jahr nur 16, während im gleichen Zeitraum jährlich 31 den Schuldienst verlassen haben. Es rührt dies zum Teil daher, weil eine grössere Zahl von Lehrern bei der Hilfskasse verbleiben und die volle Jahresprämie einbezahlen, auch wenn sie den bündnerischen Schuldienst verlassen. Gegenwärtig ist diese Zahl auf 104 angewachsen. Sodann ist noch eine ziemliche Zahl meist alter Lehrer da, welche der Hilfskasse nicht beigetreten sind. Auf die finanziellen Verhältnisse der Kasse ist dieser Wechsel natürlich nicht ohne Einfluss. Nach Art. 6 des Versicherungs-Vertrages behalten die Gesellschaften beim Austritte eines Versicherten die Hälfte der einbezahlten Prämien zurück als Äquivalent für das Versicherungsrisiko während der Zeit der Versicherung. Die andere Hälfte wird an unsere Kasse zurückbezahlt und bildet die sog. Rückkaufsbeträge.

Es sei uns gestattet, auf diesen Punkt mit einigen Sätzen näher einzutreten, da es bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen könnte, als ob die Versicherungsgesellschaften ohne genügenden Grund diesen Teil der geleisteten Prämien einfach als Benefice in die Tasche stecken. Dem ist aber nicht so. Die Wahrscheinlichkeit des Todes ist bei jungen Leuten kleiner als bei alten. Wollte man bei Ansetzung der jährlichen Prämien hierauf Rücksicht nehmen, so müsste der Versicherte mit zunehmendem Alter von Jahr zu Jahr eine höhere Prämie bezahlen. Um die hiemit verbundenen Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, nimmt man eine während der Zeit der Versicherung sich gleichbleibende Durchschnittsprämie an. In den jüngeren Jahren des

Versicherten ist sie natürlich höher als die Todeswahrscheinlichkeit es erfordern würde. Die Differenz bildet die sog. Reserve. Dieselbe wird von Jahr zu Jahr grösser und ermöglicht es der Versicherungsgesellschaft auch in den späteren Jahren, da das Sterberisiko grösser ist als die bezahlte Prämie, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Da die Versicherungsanstalt stetsfort, auch für die jüngsten Versicherten, ein grösseres oder geringeres Risiko zu tragen hat, da erfahrungsgemäss auch junge Leute sterben können, so ist es keiner Versicherungsanstalt möglich, beim Austritte von Mitgliedern die einbezahlten Prämien ganz zurückzuerstatten; womit sollte sie denn die fälligen Sterbesummen jüngerer Versicherten bezahlen? Ein dem tatsächlich vorhandenen Risiko entsprechendes Äquivalent muss sie notwendig zurückbehalten, da die Versicherung eben auf der Solidarität der Interessen aller beruht. Nun ist es üblich, dass 50 bis 60% der Prämien zurückerstattet werden, wenn die Versicherung aufgehoben wird. Dieselbe kann jedoch unter Umständen auch fortbestehen, wenn auch keine Prämienzahlungen mehr erfolgen. Selbstverständlich wird in diesem Falle die Versicherungssumme entsprechend reduziert. Die Bündnerische Lehrerhilfskasse hat jedoch diesen Fall ausser Acht gelassen, wohl der Kleinheit der Prämien und Versicherungssummen wegen.

Seit Gründung der Kasse bis heute sind an die Rentenanstalt in Zürich Fr. 56,872. 95 an Prämien einbezahlt worden, und an die Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne seit 1873, da die ersten Versicherungen mit dieser Anstalt abgeschlossen wurden, Fr. 91,745, zusammen also Fr. 148,617. 95. Hiefür sind bis heute von der Rentenanstalt 20 Sterbesummen im Betrage von Fr. 11,265, 40, an Gewinnanteil Fr. 2,213. 80, an Altersrenten Fr. 3679 und an Rückkaufsbeträgen für annullierte Polizen (bei Austritten aus der Versicherung) Fr. 5,394. 60 ausbezahlt worden, zusammen Fr. 22,552. 80. Von der Gesellschaft „La Suisse“ wurden an unsere Kasse bezahlt:

22 Sterbesummen mit	Fr. 16,386. 35,
Gewinnanteil	„ 1,489. 75,
Altersrenten	„ 302. 25,
Rückkaufsbeträge	„ 10,552. 50,
Zusammen	<u>Fr. 28,730. 85.</u>

Rentenanstalt und „La Suisse“ haben somit zusammen an Prämien bezogen Fr. 148,617. 95 und in angegebener Form wieder erstattet Fr. 51,283. 65. Das Total der gegenwärtig in Kraft bestehenden

Versicherungen beträgt: Einfache Todesversicherung: Fr. 193,793. 35, alternative Versicherung: Fr. 66,920. 45; Renten: Fr. 12,662. 70. Da die Grosszahl der Versicherten noch im jüngeren Alter steht, ist die jährliche Sterblichkeit ohne Zweifel noch im Zunehmen begriffen, womit die Anforderungen an die Versicherungsanstalten wachsen. Wir begreifen darum sehr wohl, warum die Rentenanstalt seiner Zeit den Vertrag gekündigt hat und die „La Suisse“ den ihrigen zu verbessern trachtet. Es entzieht sich natürlich unserer Berechnung wie gross oder wie gering der Geschäftsgewinn der Gesellschaften im Verkehr mit der Hilfskasse war. Fachtechnische Gutachten von Männern, die mit dem Versicherungswesen wohl vertraut sind, erklären unsere Verträge als durchaus normal. Wir hätten also mit Rücksicht hierauf und insbesondere auch mit Rücksicht auf den sehr angenehmen Geschäftsverkehr absolut keinen Grund, eine andere Organisation der Hilfskasse ins Auge zu fassen. Wenn wir es dennoch thun, so liegen die Gründe hiefür in einer anderen Richtung. Bevor wir jedoch hierauf näher eintreten, sei es uns gestattet, die analogen Verhältnisse in andern Kantonen in thunlichster Kürze darzustellen. Wir stützen uns hiebei im Wesentlichen auf die Angaben des Jahrbuches für das Unterrichtswesen in der Schweiz von Dr. jur. Albert Huber, 1892, und einer Schrift von Prof. Dr. J. H. Graf in Bern: „Über Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz“, 1893. Ausserdem lagen uns vor: Einschlägige Jahresberichte, Statuten etc. einiger kantonaler Erziehungsdirektionen, sowie auch eine Schrift von Dr. J. J. Kummer: „Beamtenversicherung, eine vergleichende Studie“.

III. Die Alters- Witwen- und Waisenkassen anderer Kantone.

Wir können zwei Kategorien von Kantonen unterscheiden:

I. Kantone, welche in irgend einer Form für die nicht mehr im Schuldienste stehenden alten Lehrer und für deren Witwen und Waisen sorgen, also Pensions-, Alters-, Hilfs-, Witwen- oder Waisenkassen besitzen oder auch staatliche Ruhegehälter ausrichten.

II. Kantone, in denen auf diesem Gebiete bisher nichts geschehen ist. Zu diesen gehören einzig: Uri, Unterwalden und Wallis.

Staatliche Ruhegehälter bezahlen die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Aargau, Schaffhausen und Waadt. Die meisten dieser Kantone besitzen ausserdem noch obligatorische oder freiwillige Kassen, die teilweise wenigstens von den Lehrern unterhalten werden.

Obligatorische Kassen haben die Kantone: Neuenburg, Gené, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell I. Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau.

Freiwillige Kassen finden wir in Bern, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Tessin.

Wir geben nun im folgenden Abschnitt eine kurze Übersicht über die Kassen der einzelnen Kantone und lassen am Schlusse einen kurzen Auszug aus den Statuten der jüngsten Anstalt, der Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse des Kantons Schaffhausen, folgen.

1. **Zürich.** Das erste Gesetz über staatliche Ruhegehälter datiert aus dem Jahr 1832. Der gegenwärtig noch in Kraft bestehende § 313 des Unterrichtsgesetzes vom Jahr 1859 lautet: „Lehrer, welche nach wenigstens 30jährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate mit Berücksichtigung der besonderen Umstände — Dienstjahre, Vermögensverhältnisse, Leistungen — festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.“

§ 314 bestimmt noch, dass Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, ebenfalls in Ruhestand versetzt werden können mit einem Ruhegehalt oder im Falle des freiwilligen Rücktrittes mit einer Aversalsumme.

Auf die 990 Lehrer des Kantons Zürich (inklusive Sekundarlehrer) kamen Ende 1893 im ganzen 90 mit Ruhegehalt, also 9% der ganzen Lehrerschaft. Durchschnittliche Höhe einer Pension 992 Fr. Für die Primarlehrer allein beträgt dieselbe 800—900 Fr.

Die Lehrerschaft Zürichs besitzt ausserdem noch eine „*Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer*“. Bei einer Jahresprämie von 64 Fr., wovon der Staat 24 und der Lehrer persönlich 40 Fr. leistet, erhalten die Witwe bez. die Waisen eine Jahresrente von 400 Fr. Die Stiftung besitzt (1892) einen Fond von rund 435,000 Fr.

2. **Bern** besitzt schon seit 1837 die gesetzliche Befugnis, s. g. Leibgedinge an invalide Lehrer auszurichten. Bis in die jüngste Zeit

herein jedoch stunden der Erziehungsdirektion durchaus ungenügende Mittel zur Verfügung. Der jährliche Kredit betrug im Jahre 1870 nur 24,000 Fr. Erst das neue Schulgesetz vom 6. Mai 1894, das vom Berner Volke mit 40,133 Ja gegen 29,128 Nein angenommen wurde, brachte eine kleine Besserung.

Der Ruhegehalt beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400. (Minimum für Lehrer 30, für Lehrerinnen 20 Dienstjahre.) Im Jahre 1892 traf es auf 2045 bernische Lehrer 177 pensionierte = 8,7 0/0. Der durchschnittliche Ruhegehalt betrug 303 Fr.

Bei Anlass der Schulgesetzes-Beratung hat die Lehrerschaft mit grosser Energie die finanzielle Besserstellung und namentlich auch die Reorganisation des Pensionierungswesens angestrebt. Es besteht in Bern eine freiwillige Lehrerkasse mit etwa 450 Mitgliedern, die ein Vermögen von Fr. 360,000 besitzt. Diese Kasse soll nun die Grundlage bieten für ein neues Institut, das noch im Werden begriffen ist. Die gesetzliche Grundlage für dasselbe ist geschaffen im Schulgesetz. Es sind schon eingehende Studien von Fachmännern gemacht worden, und in diesem Herbst kommt die Frage nochmals vor die Lehrerschaft. Es soll nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine für alle Lehrer obligatorische Hilfskasse mit Kapitalversicherung, Altersrente und Witwen- und Waisenunterstützung geschaffen werden unter finanzieller Mithilfe des Staates. Diese Mithilfe ist zugesagt im neuen Schulgesetz, nur darf die finanzielle Leistung des Kantons diejenige Summe nicht übersteigen, welche die „Leibgedinge“ erfordert hätten. Zu Anfang des Jahres 1895 bezifferten sich 229 Leibgedinge auf **Fr. 71,240**, oder durchschnittlich per unterstützten Lehrer auf Fr. 310.

3. **Baselstadt** kennt die Pensionierung der Lehrer auch schon seit den 30er Jahren und steht wie mit den Gehalten an der Spitze der Kantone. Als Norm für die Pension gilt heute der Betrag von 2 0/0 der letzten Jahresbesoldung, multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre. In keinem Fall soll die Pension Fr. 4500 übersteigen. 1892 bezogen 22 Pensionierte Fr. 41,790 oder Fr. 1809 per Lehrer.

Die Lehrerschaft besitzt überdies noch eine *freiwillige Lehrer-Witwen- und Waisenkasse* mit 164 Mitgliedern und über Fr. 400,000 Vermögen. Die einfache Rente beträgt Fr. 360 und der Jahresbeitrag Fr. 15 bis 60 je nach der Höhe der Rente. Ihre Mitglieder gehören allen Schulstufen Basels von der Primar- bis zur Hochschule an.

4. **Glarus** hat die staatlichen Ruhegehälter mit dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Schulgesetz im Jahre 1873 eingeführt. § 22, Absatz 2, desselben lautet:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, direkt aus der Landeskasse in besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder Gebrechlichkeit von dem Schuldienste zurücktreten, Unterstützungen zu teil werden zu lassen.“ Ende 1893 bezogen 11 Lehrer Pensionen von Fr. 100—400 je nach den Vermögensverhältnissen der Unterstützten.

Wertvoller als diese Armenunterstützung ist ohne Zweifel die glarnische *Lehrerkasse*. § 22 des oben zitierten Schulgesetzes sagt: „Jeder in den Schuldienst des Kantons eingetretene Lehrer ist gehalten, der kantonalen Lehrer-Alterskasse als Mitglied beizutreten, soweit es die Statuten der Lehrer-Alterskasse ermöglichen. Der Regierungsrat wird die Leistungsfähigkeit dieser Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse zu heben suchen.“ Auf Grund dieser Bestimmung bezieht die *„Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus“*, gegründet 1856, einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 2000. Auf 31. Dezember 1892 zählte die Kasse 98 Beitragspflichtige und 40 genussberechtigte Mitglieder. Diesen wurden ausbezahlt 13 eigentliche Pensionen à Fr. 300, 9 Altersbezüge à 100 und 18 Witwen- und Waisenbezüge (Maximum 300, Minimum 100 Fr.) Das Vermögen der Kasse betrug Fr. 102,000. Aus den Statuten heben wir nur wenige Punkte hervor: Jeder Lehrer zahlt eine Eintrittsgebühr, die je nach dem Alter sich abstuft von 20 bis 886 Fr. (im 45. Altersjahr), ferner einen Jahresbeitrag von Fr. 20 während 35 Jahren. Dafür erhält jedes noch im Schuldienste stehende Mitglied vom 60. Altersjahr an Fr. 200 Rente; diejenigen, welche nicht mehr Schule halten wegen Alter oder gestörter Gesundheit beziehen Fr. 300. Witwen und Waisen erhalten 100 bis 300 Fr. je nach den Verhältnissen.

5. **Aargau** hat die Ruhegehaltsfrage ähnlich wie Glarus gelöst: „Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, und wenn die Wahlbehörde dazu den Antrag stellt, einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe darf $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen.“ 1892 wurden an 70 Lehrer Fr. 14,618 bezahlt, also per Kopf Fr. 208.

Die Lehrerschaft besitzt überdies den im Jahr 1824 gegründeten *„aargawischen Lehrerpensionsverein“*. Die Jahresbeiträge variieren je nach dem Alter beim Eintritt von Fr. 15 im 23., Fr. 31 im 40., Fr. 82.50 im 50. bis zu Fr. 495 im 55. und letzten Jahr, natürlich mit Abstufungen von Jahr zu Jahr. Der durchschnittliche Betrag einer Pension betrug 1892 Fr. 90.70. Pensionsberechtigt sind: Jedes Mitglied, welches 59 Jahre alt ist, ferner die eingekaufte Witwe und die

Waisen eines verstorbenen Mitgliedes, endlich Lehrer und Lehrerinnen bei konstaterter Invalidität.

Alle bisher genannten Kantone kennen die „Ruhegehälte“ nur im Falle der Invalidität des Lehrers ohne besondere Rücksicht auf sein Alter; dagegen werden die Lasten der „Ruhegehälte“ ganz vom Staate getragen. Wir haben jedoch gesehen, wie die Lehrerschaft mit ihren „Hilfskassen“ ergänzend eingetreten ist, wo der Staat zu wenig gethan hat.

Wir kommen nun zu denjenigen Kantonen, welche nur Alters-, Witwen- oder Waisenkassen besitzen, die in der Regel vom Staate subventioniert werden. Den Übergang von einem System zum andern bildet

6. der Kanton Waadt. Derselbe hat das Prinzip der Staatspension ebenfalls angenommen, weicht aber in folgenden Punkten von den andern Kantonen ab:

1. Die Lehrerschaft wird zu persönlichen Beiträgen angehalten.
2. Der Rücktritt bei einer gewissen Altersgrenze, beziehungsweise nach einer bestimmten Minimalzahl von Dienstjahren, konstruiert ein Recht auf Pensionierung auch, wenn Invalidität im eigentlichen Sinne oder Dienstunfähigkeit nicht vorhanden ist.
3. Auch für Witwen und Waisen sorgt der Staat.

Schon 1811 sah ein Gesetz die Ruhegehälte für Lehrer vor. Das Gesetz vom 1. Juni 1871, das heute noch in Kraft besteht, setzt fest, dass ein patentierter Lehrer nach 30 Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt von Fr. 500, eine Lehrerin auf Fr. 400 besitze. Bei Invalidität kann die Unterstützung schon nach 10 Dienstjahren beginnen und stuft sich dann ab von 200 bis 500 Fr. Die Witwe hat Anspruch auf die Hälfte der Pensionssumme, jede Waise auf $\frac{1}{5}$.

Diejenigen Mitglieder des Lehrerstandes, welche vor ihrem 30. Dienstjahre vom Schuldienste zurücktreten oder abgesetzt werden, verlieren jeden Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Die Lehrer zahlen Fr. 20, die Lehrerinnen Fr. 10 persönliche Jahresbeiträge.

Auf 31. Dezember 1892 traf es auf 970 Lehrer und Lehrerinnen 393 Pensionierte (177 Lehrer, 36 Lehrerinnen, 120 Witwen, 60 Waisen). Die durchschnittliche Höhe einer Pension beträgt somit Fr. 301. Jährliche Gesamtausgabe für die Pensionierung Fr. 118,299. Nach Abzug der Beiträge der Lehrerschaft verbleiben für den Staat Fr. 103,604. In dieser Rechnung sind die Lehrer der Sekundar- und höheren Schulen (250) nicht inbegriffen.

7. **Neuenburg** hat durch das Primarschulgesetz vom 27. April 1889 in vorbildlicher Weise für die Lehrer gesorgt, freilich mit hohen persönlichen Jahresbeiträgen. Die Stiftung, *Alters- und Hilfskasse* für die Primarlehrerschaft des Kantons Neuenburg, hat zum Zweck, dem Lehrer einen angemessenen Ruhegehalt zu sichern, im ferneren im Todesfalle eine Versicherungssumme an die Hinterbliebenen auszurichten und endlich in Krankheitsfällen einen Teil der Stellvertretungskosten zu bezahlen. Der Jahresbeitrag für die Dauer von 30 Jahren beträgt Fr. 60. Mitglieder, die vor dem 30. Dienstjahre zurücktreten, erhalten ihre Einzahlungen ohne Zinsvergütung zurück. Der jährliche Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 20,000. Nach 30 Dienstjahren hat jedes Mitglied der Stiftung beim Rücktritt von seiner Lehrstelle das Recht auf eine Pension von im Minimum Fr. 800. Beim Tode eines Mitgliedes wird seinen direkten Deszendenten oder Aszendenten eine Versicherungssumme im Normalbetrage von Fr. 3000 ausgerichtet.

Im Jahre 1892 wurden an 89 Pensionierte der früheren Kasse Fr. 12,586 und an 15 der neuen Stiftung Fr. 9616 ausbezahlt. Dazu kamen eine Versicherungssumme von Fr. 2700 und Vikariatsentschädigungen im Betrage von Fr. 578.

8. **Genf** besitzt 2 Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, nämlich eine für die Primar- und eine für die Sekundarlehrer. Die Mitgliederzahl der erstern betrug anno 1892 = 298. Pensioniert waren 41 mit Fr. 36,740. Höhe der Pension Fr. 1800 im Maximum. Jedes Mitglied hat während 25 aufeinanderfolgender Jahre jährlich Fr. 80 einzubezahlen, wenn es nicht vorher in den Genuss der Pension tritt.

9. **St. Gallen** hat ebenfalls in ausreichendem Masse für Alter, Invalidität, sowie für die Witwen und Waisen der Lehrer gesorgt. Neu ist hier der Grundsatz, dass die *Gemeinde* verpflichtet ist, für jede Lehrstelle Fr. 50 Jahresbeitrag an die „*Unterstützungskasse* für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule“ zu leisten. Lehrer und Staat bezahlen je Fr. 20. Die Beitragsleistung des Lehrers hört auf mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss sowie nach 40 Dienstjahren.

Die volle Pension beträgt Fr. 600. Dieselbe wird an Lehrer mit wenigstens 10 Dienstjahren im Fall der Invalidität oder nach 40jährigem Schuldienste ausgerichtet, wenn der betreffende Lehrer in den Ruhestand tritt.

Für invalide Lehrer mit weniger als 10 Dienstjahren, für Witwen und Waisen werden Pensionen von Fr. 200 bis 500 bezahlt.

Im Jahre 1892 wurden an 77 Lehrer und Lehrerinnen Fr. 42,520, an 55 Witwen Fr. 13,056 und an 55 Waisen Fr. 5052 bezahlt. Das Vermögen der Kasse betrug Fr. 531,416 bei einer Mitgliederzahl von 580.

10. Appenzell A. Rh. Die „*Lehrerpensionskasse des Kantons*“ ist ähnlich eingerichtet wie die Unterstützungskasse des Kts. St. Gallen. Die Gemeinde und der Kanton bezahlen für jede Lehrstelle je 30 und der Lehrer Fr. 40 Jahresbeitrag. Die volle Pension beträgt auch Fr. 600, welche an solche Lehrer bezahlt wird, die wenigstens 15 Jahre Schule gehalten und in den Ruhestand versetzt werden oder dienstunfähig geworden sind. Ist ein Lehrer 60 Jahre alt, so hat er ebenfalls Anspruch auf die volle Pension, sofern er dann in den Ruhestand tritt. Lehrer, die vor dem 15. Dienstjahr invalid werden, sowie Witwen und Waisen erhalten Pensionen von Fr. 150 bis 500. 1892 wurden 6½ Alterspensionen (Fr. 3900), 4 Invalidenpensionen (Fr. 1350) und 6 Witwenpensionen mit Fr. 1200 ausbezahlt.

11. Luzern. Der „*Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein*“ wurde im Jahr 1835 gegründet und besitzt gegenwärtig ein Vermögen von 112,000 Fr.. Da jedoch die Mitgliederbeiträge nur Fr. 15 betragen und der Staat die Kasse nicht regelmässig subventioniert, so können auch die Unterstützungen an invalide und alte Lehrer, an die Witwen und Waisen nur ungenügend sein. 1892 betrug die Mitgliederzahl 350. Pensionen wurden 184 ausgerichtet in der durchschnittlichen Höhe von Fr. 37.60.

12. Schwyz besitzt eine vom Kanton mit Fr. 1000 subventionierte „*Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse*“. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Wer ein Bareinkommen von über Fr. 800 hat, bezahlt von jedem Hundert Fr. 1 mehr. Wer beim Eintritt über zwanzig Jahre alt ist, hat entsprechend mehr zu zahlen. Bei seiner Verheiratung bezahlt jedes Mitglied Fr. 10 extra. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Bei einer Mitgliederzahl von 73 sind im Jahre 1892 siebenzehn Unterstützungen à Fr. 85 und eine mit Fr. 170 ausbezahlt worden.

13. Zug besitzt einen „*Lehrerunterstützungsverein*“, der vom Kanton einen jährlichen Beitrag von Fr. 700 bezieht, wegen Mangel an genügenden Mitteln jedoch seine bedürftigen Mitglieder nur in sehr bescheidenem Masse unterstützen kann. Im Jahre 1892 wurden an fünf Lehrer Unterstützungen von Fr. 30 bis 85 und 3 Pensionen an Witwen und Waisen von je Fr. 168.50 ausgerichtet.

14. Freiburg hat die im Jahre 1834 gegründete freie Alterskasse im Jahre 1881 zur Staatsanstalt erhoben unter dem Namen

„Lehrerpensionskasse“. Der Kanton bezahlt einen Beitrag von Fr. 3000 und ausserdem noch für jeden Lehrer Fr. 15. Der Beitrag eines Mitgliedes beträgt ebenfalls Fr. 15. Der Ruhegehalt beläuft sich nach 35 Dienstjahren auf Fr. 300, nach 30 auf Fr. 225 und nach 25 auf Fr. 150. Die Pension geht im Todesfalle des Pensionierten auf die Witwe und Waisen über. Von 105 Pensionierten im Jahre 1892 bezogen 85 die alte Pension (von der Alterskasse) im Betrage von je Fr. 75 und 20 die neue, à Fr. 300.

15. **Solothurn.** Der Zweck der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse, „*Rothstiftung*“ genannt, besteht darin, die Lehrer im Alter und bei Dienstunfähigkeit zu pensionieren und ihren hinterlassenen Witwen und Waisen regelmässige Unterstützungen zu verabreichen. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 3000. Jedes Mitglied zahlt während 30 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 12. Pensionsberechtigt sind Lehrer mit mehr als 30 Dienstjahren, ferner solche, die invalid geworden, sodann Witwen und Waisen. Die Pensionen werden alljährlich nach den Einnahmen fixiert. Im Jahr 1892 wurden 105 Unterstützungen, im Durchschnitt Fr. 77, verabreicht bei einer Mitgliederzahl von 325.

16. **Baselland** hat eine *Witwen-, Waisen- und Alterskasse* und eine *Sterbekasse*. An die erstere bezahlt der Kanton einen Beitrag von Fr. 2000, und die Lehrer bezahlen Jahresbeiträge von Fr. 22 $\frac{1}{2}$ und Einkaufsgelder für die Frauen. Die Pension für den Lehrer beträgt Fr. 300, für Witwen und Waisen wenigstens die Hälfte dieser Summe. Jeder Lehrer, der 55 Altersjahre und 25 Dienstjahre zählt, ist bei Niederlegung seiner Stelle pensionsberechtigt, ebenso Lehrer, die früher dienstunfähig geworden sind und keinen anderen Erwerb betreiben können.

Die Sterbekasse kennt nur Beiträge von Fr. 1. Stirbt im Laufe des Jahres kein Mitglied oder nur eines, so verbleibt es bei diesem einen Beitrag. Für jeden weiteren Todesfall muss Fr. 1 nachbezahlt werden. Diesen Beiträgen entspricht die Sterbesumme, welche an die Hinterbliebenen ausbezahlt wird.*)

*) *Anmerkung.* Nachdem wir obiges geschrieben, sind wir in den Besitz der neuen, vom 21. September 1895 datierten Statuten gelangt. Nach denselben werden die Lehrer erst mit dem 60. Altersjahre und früher im Falle der Invalidität bezugsberechtigt. Der Jahresbeitrag der gegenwärtigen Mitglieder beziffert sich auf Fr. 30, und Neueintretende bezahlen nach aufgestelltem Tarife, je nach dem Alter Fr. 25 im Alter von 20—25 Jahren bis Fr. 1302 mit 59 Jahren. Für die Witwen- und Waisenpensionen werden nach anderem Tarif,

17. **Appenzell I.-Rh.** Jeder Lehrer bezahlt an die „*Alters-, Witwen- und Waisenkasse*“ von seinem Gehalte bis Fr. 1000 einen Jahresbeitrag von 2^o%, im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert 1^o%. Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 300. Die disponiblen Gelder (Jahresbeiträge der Lehrer und Kapitalzinse) werden unter die unterstützungsbedürftigen Lehrer, Witwen und Waisen nach bestimmten Verhältniszahlen verteilt. Die Kasse besteht erst seit 1889 und hat noch keine Unterstützungen verabreicht.

18. **Thurgau.** Im Jahre 1827 ist eine „Unterstützungskasse für thurgauische Lehrer“ gegründet worden. Im Laufe der Jahre hat sie verschiedene Wandlungen durchgemacht und besteht heute aus einer „*Witwen- und Waisenstiftung*“ und einer „*Alters-Hilfskasse*“. Der Kanton bezahlt für beide zusammen einen jährlichen Beitrag von Fr. 4000. Der Jahresbeitrag für die Alterskasse beträgt Fr. 15, wovon der Staat $\frac{1}{3}$ trägt. Jeder Lehrer, der nach dem 65. Altersjahr vom Schuldienste zurücktritt, oder wer nach wenigstens 20jährigem Schuldienste im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden ist, hat Anspruch auf eine ganze Pension von Fr. 300. Unter gewissen Umständen tritt auch eine verminderte Nutzniessung ein.

Die Jahresbeiträge für die Witwen- und Waisenstiftung sind gleich normiert wie diejenige für die Alterskasse. Die Höhe einer Unterstützung beträgt Fr. 100.

19. **Tessin** hat eine in ihrer Einrichtung von allen anderen stark abweichende freiwillige Hilfskasse. Die Eintrittsgebühren betragen, je nach Alter, Fr. 10 bis 30, die jährlichen Beiträge je Fr. 10. Der Kanton leistet einen Beitrag von Fr. 1000. Durch Bezahlung einer Aversalsumme von Fr. 130 kann sich ein Mitglied von allen Jahresbeiträgen befreien. Nach 10 Jahren wird die Prämie um $\frac{1}{4}$, nach 20 Jahren um $\frac{1}{2}$, nach 30 Jahren um $\frac{3}{4}$ reduziert und nach 40 hört die Beitragspflicht ganz auf. Es steht jedem Mitgliede frei, durch zwei- und dreifache

je nach dem Alter beider Ehegatten, Jahresbeiträge bezahlt von Fr. 7 bis 117 für Fr. 100 „Witwenrente“. Die gegenwärtigen Mitglieder bezahlen für die Witwenpension einen Jahresbeitrag von Fr. 30. Wenn ein Lehrer für die Alters- und zugleich für die Witwenpension Beiträge bezahlt, so genießt er 50% Ermässigung seiner Tarifprämien. Die volle Alters- oder Invalidenpension beträgt Fr. 300, die Witwenpension Fr. 200. Der Staat leistet einen jährlichen Zuschuss von Fr. 4000. Von fünf zu fünf Jahren soll versicherungstechnisch untersucht werden, ob das Vermögen der Kasse eine Erhöhung der Pensionen gestattet.

Eintrittsgelder und Jahresbeiträge sich entsprechend höhere Ansprüche an die Kasse zu sichern.

Die Unterstützungen können temporäre, in Krankheits- und Unglücksfällen, oder dauernde, bei anhaltender Erwerbsunfähigkeit, sein. Die Höhe derselben richtet sich nach den gemachten Einzahlungen. Die Alters- und Invaliditätspension wird monatlich festgesetzt mit Fr. 10 bis 30, je nach der Zahl der Dienstjahre. Die Witwe, die Kinder, event. auch die Eltern des Verstorbenen werden für die Dauer von 5 Jahren mit halben Pensionen unterstützt. Im Jahre 1892 betrug die Mitgliederzahl 134. An 60 Pensionierte wurden in diesem Jahre Fr. 2896 verabfolgt.

Zum Schlusse dieser Übersicht über die kantonalen Lehrerkassen sei es mir gestattet, auf die jüngste Schöpfung, diejenige der Lehrerschaft **Schaffhausens**, etwas näher einzutreten. Die „*Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen*“ vom 1. Januar 1894 hat den Zweck, „diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer“ zu unterstützen (Art. 3).

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verlässt, oder wenn es freiwillig den Lehrerberuf aufgibt, bevor es pensionsberechtigt ist, oder wenn es infolge eines Vergehens vom Amte enthoben wird. In diesen Fällen erhalten die Betreffenden 60 % ihrer Einzahlungen ohne Zins zurück. Wenn ein Mitglied wegen Invalidität vor dem 40. Altersjahre den Lehrerberuf verlässt, wird ihm seine ganze Geldeinlage samt 3 % Zins zurückbezahlt. Wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wiedergewählt wird, erhält es bei weniger als 10 Dienstjahren $\frac{4}{5}$ der Einlage ohne Zins, mit 10—20 Dienstjahren die volle Einlage ohne Zins und mit mehr als 20 Dienstjahren die gesamten Einzahlungen mit 3 % Zins zurück. Tritt es später wieder in den kantonalen Schuldienst, so hat es die erhaltene Summe, sowie die inzwischen fällig gewordenen Mitgliederbeiträge samt den Zinsen zu 4 % in die Kasse einzubezahlen (Art. 4).

Die Mitglieder bezahlen folgende Jahresbeiträge: Bis zum 25. Jahre Fr. 50; vom 26. bis 30. Altersjahre Fr. 60; vom 31. bis 35. Jahre Fr. 80; vom 36. bis 40. Altersjahre Fr. 110 und vom 40. bis 45. Altersjahre Fr. 150 (Art. 6).

Jeder Lehrer ist bis zu dem Jahre beitragspflichtig, in welchem er das 64. (Lehrerinnen das 59.) Altersjahr zurücklegt oder pensions-

berechtigt wird. Aus den Fonds der alten Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden in erster Linie solche Witwen unterstützt, die Kinder unter 16 Jahren zu erziehen haben.

Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a) an Lehrer, die nach zurückgelegtem 65., und an Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 60. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 600;
- b) an Lehrer, die vor dem 65., und an Lehrerinnen, die vor dem 60. Altersjahr eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf aufgeben müssen, sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben nach Massgabe ihres Alters Fr. 200 (mit dem 40. Altersjahr) bis Fr. 600 (mit dem 65. Altersjahr). Ausgenommen sind diejenigen, welche das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben und deshalb ihren Austritt aus der Kasse nehmen müssen;
- c) an die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 250;
- d) an jede der mütterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr Fr. 50, jedoch im Gesamtbetrage nicht mehr als Fr. 150. (Art. 13.)

Diejenigen Lehrer, welche bei Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre haben, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend Jahresbeiträge von Fr. 50 (bis 25. Altersjahr) bis Fr. 100 (46.—50. Altersjahr.) (Art. 26.)

Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000 an die Kasse.

* * *

Wir unterlassen es, über die Hilfskassen einiger Städte, wie Luzern, St. Gallen, Burgdorf, Aarau, zu berichten; ebenso treten wir nicht ein auf die Leistungen anderer Staaten. Nur das sei konstatiert, dass insbesondere Frankreich Grosses leistet auf dem Gebiete der Beamtenversicherung. Im Jahre 1888 sind die Pensionen auf 61 Millionen Franken angewachsen. (Civilpensionen für Staatsbeamten, inclusive Lehrer.) Die obige Zusammenstellung der wichtigsten Punkte über die Lehrerhilfskassen der Kantone bieten uns ein reiches und genügendes Material zur Beurteilung unserer eigenen Verhältnisse.

Es mag an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass auch schon der Versuch gemacht wurde, eine schweizerische Lehrerhilfskasse ins Leben zu rufen. Ende der 80er Jahre hat eine dahin zielende Bewegung in Solothurn und Aargau ihre Wellen geworfen, ist aber im Sande verlaufen. Einen schönen positiven Erfolg hat die zürcherische Lehrerschaft errungen bei Anlass des letzten schweizerischen Lehrertages, indem sie Fr. 5000 (Überschuss der Abrechnung am Lehrerfest) dem schweizerischen Lehrerverein zugewiesen hat zur Anlage eines Fonds für eine *schweizerische Waisenstiftung*. Herr Seminardirektor Largiadèr hat zu gleichem Zwecke das Verlagsrecht seines Lehrerkalenders unentgeltlich dem schweizerischen Lehrervereine abgetreten.

So ist der Grund gelegt zu einem schweizerischen Institute, das segensreich wirken kann. Könnte nicht auch ein Teil der Bundes-subvention an die Volksschule, wenn diese einmal ins Leben tritt, diesem Institute oder den kantonalen Lehrerkassen zugewendet werden?

IV. Über die Berechtigung der Unterstützungskassen im allgemeinen.

All überall im Schweizerlande ist der Gedanke, für die Invaliden und Alten unter der Lehrerschaft, für die bedürftigen Witwen und Waisen zu sorgen, zum beredten Ausdruck gelangt. Wenn das System der eigentlichen Staatspensionen oder der staatlichen Ruhegehälter nur in wenigen Kantonen Eingang gefunden hat, so haben doch fast alle die von der Lehrerschaft ins Leben gerufenen Hilfskassen in der einen oder andern Form mit Geldbeiträgen unterstützt. Die Lehrergehälter sind mit wenigen Ausnahmen so niedrig, dass es dem Einzelnen absolut unmöglich ist, für die alten Tage einen einigermaßen ausreichenden Sparpfennig zurückzulegen oder im Falle des Ablebens für die Hinterbliebenen in wünschenswerter Weise zu sorgen. Unser Volk ist den Staatspensionen im allgemeinen abgeneigt, weil es in denselben ein Privilegium, ein Vorrecht eines einzelnen Standes erblickt. Mit Unrecht! Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, der Fabrikant, auch der Bauer können durch Fleiss, Geschicklichkeit und gute Oekonomie ihre Einnahmen steigern, können auch die Familienglieder zur Mitarbeit anhalten; das Geschäft, die Wirtschaft kann auch nach dem Tode des Familienhauptes in der Regel fortgeführt werden, und die Angehörigen sind infolge des erworbenen Besitzes und der eigenen Arbeitsfähigkeit vor Not geschützt. Wie anders steht der fix besoldete

Beamte, der Lehrer da! Sein Geschäft ist ein sehr persönliches. Seine Einnahmen sind auch durch Fleiss und Intelligenz nicht steigerungsfähig; sie reichen in der Regel aus zum notwendigen Lebensunterhalt. Wird er aber durch Krankheit oder Alter invalid, so versiegt die Quelle seiner Existenz; die Seinigen können seinen Beruf nicht weiterführen, und die Not pocht an die Thüre. Aus Gründen der Humanität muss der Staat es als seine Pflicht erachten, hier einzutreten und durch Unterstützung der bestehenden Hilfskassen der Lehrer oder in anderer Form der Not zu steuern. Deshalb werden auch in solchen Kantonen, wo keine Hilfskassen und keine gesetzlich garantierte Ruhegehälter bestehen, in dringenden Fällen Pensionen ausgerichtet, so z. B. in Uri.

Der Staat hat aber auch ein eigenes direktes, durch die Schule selber begründetes Interesse daran, dass wenigstens für alte und invalide Lehrer gesorgt wird. Wenn der Inhaber einer Schulstelle wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht mehr im stande ist, den Anforderungen, die man an einen Lehrer stellen muss, zu genügen, ist es Pflicht der Schulbehörden, einzuschreiten und die Schule vor direkter Schädigung zu bewahren. Das kann eine Behörde mit gutem Gewissen nur dann, wenn für den invaliden Lehrer in anderer Weise gesorgt wird. Eine Herzlosigkeit, eine Schande wäre es, den alten Lehrer einfach auf die Gasse zu stellen. „Das Pensionieren ist nicht ein *Vorrecht* sondern ein *Vorbild* für die Privatwirtschaft.“

Die Sorge für die Witwen und Waisen mag denn mehr in die Aufgabe der Lehrer selbst, ihrer Hilfs-, Witwen- und Waisenkassen, fallen. Immerhin betrachten wir es auch hier als ein Gebot der Humanität, dass der Staat solche Institute nach Möglichkeit begünstigt und unterstützt.

Wie die verschiedenen Kantone und die Lehrerverbände in denselben diesen Aufgaben zu entsprechen suchen, haben wir in kurzer Übersicht dargelegt. In wirklich einigermassen ausreichender und genügender Weise haben wenige Kantone vorgesorgt. Es sind Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Waadt, Zürich, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Schaffhausen. Die Kassen aller andern Kantone geniessen zu kleine Staatsunterstützungen, haben zu geringe persönliche Jahresbeiträge oder zersplittern ihre Kräfte in der Art, wie sie ihre Mitglieder unterstützen. So kommt es vor, dass $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Mitglieder pensionsberechtigt sind.

V. Die bündnerische Lehrerhilfskasse im besondern.

Zu den Kantonen, die entschieden ungenügend für ihre erwerbsunfähig gewordenen Lehrer sorgen, gehört auch Graubünden. Kein einziger von allen Kantonen kennt das Prinzip der Versicherung bei einer Privatgesellschaft. Wohl hatte die zürcherische Witwen- und Waisenstiftung seiner Zeit einen ähnlichen Vertrag mit der Rentenanstalt abgeschlossen wie unsere Lehrerhilfskasse. Im Jahr 1883 wurde der Vertrag seitens der Rentenanstalt gekündet, und von diesem Zeitpunkt an wurde die Witwen- und Waisenstiftung auf eigene Füße gestellt und vom Staate unentgeltlich verwaltet.

Unsere Hilfskasse leidet hauptsächlich an zwei Übelständen. Fürs erste sind die Versicherungssummen, die Rentenversicherung wie diejenige aufs Ableben, viel zu klein. Die durchschnittliche Höhe einer Rente beträgt ja nur Fr. 72 (Minimum Fr. 8, Maximum Fr. 200) und diejenige der Todesversicherung Fr. 670 (Minimum Fr. 173; Maximum Fr. 830 bei einer Jahresprämie von Fr. 15). Die Jahresrente sollte mindestens auf die Hälfte der Minimalbesoldung, auf Fr. 300, gebracht werden, und an die Stelle der Todesversicherung könnte die Witwen- und Waisenversorgung treten. Die heutige Altersrente von Fr. 72 ist gewiss ein schätzenswerter Zuschuss für die Lebenshaltung eines alten Mannes, allein sie schützt unter Umständen nicht vor bitterer Not. Zudem fällt für den Rentenversicherten jede Hilfe für seine Hinterbliebenen ausser Betracht; denn mit seinem Ableben erlischt die Rente. Weil der junge Lehrer weniger geneigt ist, für seine alten Tage zu sorgen, wählt er sich lieber eine Versicherung aufs Ableben, um eventuell seinen Nachkommen ein Sümmechen zu sichern. Auf 176 Rentenversicherungen per 1895 fallen 281 einfache und 115 alternative Todesversicherungen. Auch die Todesversicherungssumme — im Durchschnitt 670 Fr. — ist viel zu klein, um Witwe und Waisen für längere Zeit vor Not zu schützen. Wohl leistet sie im ersten Moment treffliche Dienste und hat schon oft aus der ersten Verlegenheit geholfen; doch viel weiter kann sie nicht reichen. Also auch hier nur Unzulängliches!

Der zweite Übelstand unserer Versicherung besteht darin, dass die Unterstützung — Rente und Sterbesumme — ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Bezüger ausbezahlt werden muss. Wer sich z. B. aufs 50. Altersjahr mit einer Altersrente versichert hat, erhält dieselbe nach Erreichung des festgesetzten Alters, wenn er auch noch jahrelang im aktiven Schuldienste steht und sein gesichertes Auskommen ohne diese Unterstützung hätte. Stirbt ein aufs Ableben versicherter Lehrer, der keine

Leibeserben oder nicht einmal nahe Verwandte besitzt, so fällt die Versicherungssumme vielleicht Leuten zu, die man lachende Erben zu nennen pflegt.

Wir glauben, damit im allgemeinen den Nachweis geleistet zu haben, dass unsere Lehrerhilfskasse den Anforderungen, die man an ein derartiges Institut stellen muss, nicht genügen kann. Die Versicherungssummen sind zu klein. Auch fallen sie unter Umständen denjenigen zu, die der Hilfe nicht bedürfen.

Wir erachten es deshalb als Pflicht der Lehrerschaft, auf eine Reorganisation des Institutes zu dringen. Zunächst müssen wir uns wohl die Frage vorlegen, ob eine Reorganisation auf bisheriger Grundlage, also auf dem Wege der Versicherung bei einer Lebensversicherungsgesellschaft, nicht ratsam erscheine. Wir glauben *nein!* Die Privatgesellschaft schliesst mit uns nur dann einen Vertrag ab, wenn sie glaubt, irgend welchen Geschäftsgewinn zu machen; sie hat selbstverständlich in erster Linie ihre Geschäftsinteressen wahrzunehmen. Freilich ist damit nicht bewiesen, dass sie dieses Ziel auch immer erreicht. Das Geschäftsrisiko ist ja nicht unbedeutend. Immerhin darf angenommen werden, dass das Versicherungsgeschäft mit der Lehrerhilfskasse für die Versicherungsanstalt kein ungünstiges sein muss. Die sehr hohe Zahl der Rücktritte, die Vertragsauflösungen, müssen für sie sehr günstig einwirken. Könnte nicht die Lehrerhilfskasse selbst dadurch, dass sie die Versicherungen ihrer Mitglieder auf eigenes Risiko abschliesst, den Geschäftsgewinn in die eigene Tasche leiten? Wir denken *Ja!*

Die Frage des Geschäftsgewinnes allein könnte uns jedoch nicht veranlassen, eine andere Grundlage zu suchen und die Versicherung in der heutigen Form aufzugeben. Wichtiger erscheint uns der Umstand, dass wir auf diesem Wege den Zweck einer Alters-, Witwen- und Waisenversorgung nie ganz erreichen können. Eine Lehrerhilfskasse erfüllt nur dann voll und ganz ihren Zweck, wenn sie dem durch Krankheit oder Alter im Schuldienste invalid gewordenen Lehrer eine hinreichende Unterstützung gewährt und die Lehrerswitwe oder minderjährige Waisen vor Not zu schützen vermag. Das ist auf dem Wege der gewöhnlichen Versicherung kaum zu erreichen. Einer solchen Aufgabe kann nur eine eigene Anstalt mit diesen speziellen Zweckbestimmungen dienen.

Und wir müssen uns sagen, dass das in Graubünden infolge besonderer Umstände ganz ausserordentlich leicht zu erreichen sein müsste. Wir haben verhältnissmässig wenige Lehrer, die im Schuldienste alt werden und deshalb auf die Alterspensionen der Kasse Anspruch erheben könnten. Nach einer statistischen Erhebung des Erziehungs-

departements aus dem Jahre 1894 ergibt sich folgende recht interessante Tabelle:

Von 493 Lehrern (inklusive die der Fortbildungsschulen) stehen				
im Alter bis	20	Jahre	27 Lehrer oder Lehrerinnen	= 5,47 %,
" "	von 21—30	Jahren	166 " " "	= 33,67 %,
" "	" 31—41	"	166 " " "	= 33,67 %,
" "	" 41—50	"	78 " " "	= 15,82 %,
" "	" 51—60	"	39 " " "	= 7,91 %,
" "	" über 60	"	17 " " "	= 3,46 %,

Den Dienstjahren nach ergeben sich folgende Zahlen:

Bis 10 Dienstjahre haben	205	Lehrer oder Lehrerinnen	= 41,58 %;
11—20	"	" " "	= 39,35 %;
21—30	"	" " "	= 12,17 %;
31—40	"	" " "	= 4,66 %;
Über 40	"	" " "	= 2,24 %.

Es haben somit über 80% der Lehrer weniger als 21 Dienstjahre, während im Kanton Bern nach einer Berechnung des Herrn Dr. Graf circa 70% der Berner Lehrer eine gleiche Zahl von Dienstjahren aufweisen. Nach dem letzten Jahresbericht der bernischen Erziehungsdirektion haben von 2073 Lehrern oder Lehrerinnen 743 = 1 bis 10 Dienstjahre = 35,84 %, während in Graubünden 41,58 % eine gleiche Zahl von Dienstjahren aufweisen. Leider stehen uns die entsprechenden Angaben aus andern Kantonen nicht zur Verfügung; allein so viel darf als sicher angenommen werden, dass Graubündens Lehrerschaft durchschnittlich aus jungen Kräften besteht. Wie könnte es auch anders sein? Die Lehrerbesoldungen Graubündens sind nicht geeignet, den jungen Mann für sein Leben an die Schule zu fesseln. Eine grosse Zahl verlässt nach wenigen Jahren den bündnerischen Schuldienst, um sich einem andern einträglicheren Berufe zu widmen oder in Nachbarkantonen besser besoldete Stellen zu suchen. So unangenehm diese Thatsache an sich ist, so angenehm wäre sie für eine Alterskasse. Wir hätten verhältnissmässig eben für wenige alte Lehrer zu sorgen; um so wirksamer jedoch könnte diese Fürsorge sein. Dasselbe Verhältnis dürfte sich auch in der Unterstützung jüngerer Lehrer zeigen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig werden. Die Zahl derselben lässt sich im Momente nicht feststellen; allein sie ist ohne Zweifel eine kleine, so dass für die wirksame Unterstützung derselben eine bescheidene Summe genügen dürfte. Auch die Witwen- und Waisenunterstützung dürfte nicht zu grosse Opfer erheischen, weil eben eine sehr grosse Zahl junger, unverheirateter Lehrer

im Schuldienste steht. Zudem sollte dieser Zweig der Hilfskasse in zweite Linie gestellt werden, während das Hauptgewicht auf die Alterskasse zu legen wäre.

Um den Zweck einer wirksameren Alters-, Witwen- und Waisenversorgung zu erreichen, müssen wir eine Erhöhung des Staatsbeitrages anstreben. Gegenwärtig bezahlt der Kanton für jeden im aktiven Schuldienste stehenden Lehrer Fr. 10 oder pro 1895 im ganzen Fr. 4530. Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons werden wir auf eine namhafte Steigerung dieser Summe nicht zählen dürfen; immerhin sollte eine Erhöhung auf Fr. 15 pro Mitglied zu erreichen sein.

Dabei setzen wir voraus, dass auch die Lehrerschaft grössere Opfer zu bringen bereit sei. Statt der Fr. 5, die heute ein Lehrer beiträgt, sollte der persönliche Beitrag auf Fr. 15 gesteigert werden, so dass pro Mitglied Fr. 30 Jahresbeitrag bezahlt würde, was bei 493 Lehrern eine Gesamtsumme von Fr. 14,790 ergeben würde. Diese Zahl würde natürlich erst nach einer Reihe von Jahren erreicht, weil nur die neu in den Schuldienst tretenden Lehrer zum Beitritte können verpflichtet werden. Für die gegenwärtig im Schuldienste stehenden Lehrer müsste der Beitritt zur neuen Anstalt fakultativ erklärt werden. Um sich jedoch ein richtiges Bild von der Wirksamkeit derselben machen zu können, müssen wir die gesamte Lehrerschaft in Rechnung ziehen. Wenn wir nun von den obigen Jahreseinnahmen nur Fr. 12,000 als verwendbare Summe ins Auge fassen und den Mehrbetrag zur Äufung des Fondes verwendeten, so würde man 40 Renten à Fr. 300 daraus bestreiten können. Nach einer Berechnung von Dr. Huber, dem Verfasser des statistischen Jahrbuches, darf man auf 100 im aktiven Schuldienste stehende Lehrer 8 bis 9 Invalide in Rechnung setzen. Somit müsste die ausgesetzte Summe von Fr. 12,000 mehr als genügen, um innert dem angegebenen Rahmen den Zweck der Kasse zu erreichen.

Zur Äufung des Fondes und zur finanziellen Sicherstellung der Anstalt würden die zahlreichen Rücktritte der jüngern Lehrer mächtig beitragen. Denn wir müssen im allgemeinen den Grundsatz festhalten, dass Lehrer mit weniger als 8 Dienstjahren alle Ansprüche an die Kasse verlieren, wenn sie in eine andere Lebensstellung übertreten und nicht krankheitshalber den Lehrerberuf aufgeben. In letzterem Falle könnten die geleisteten Einzahlungen zurückerstattet werden. Wir wissen wohl, dass wir damit dem jüngeren Teile der Lehrerschaft ein Opfer auferlegen; allein dasselbe erscheint uns absolut notwendig. Auch wird der Einzelne es leicht zu ertragen wissen,

wenn er mit dem Austritte aus dem Schuldienste nicht nur in eine andere, sondern auch in eine bessere Lebensstellung übertritt.

Lehrer mit mehr als 8 Dienstjahren dürften Mitglieder der Kasse bleiben, sofern sie den vollen Jahresbeitrag (Fr. 30) regelmässig einbezahlen. Solchen müsste natürlich auch eine Altersrente von einem gewissen Altersjahr an, eventuell beim Ableben eine Aversalsumme zugesichert werden. Für austretende Lehrer von mehr als 8 Dienstjahren müsste eine Skala festgesetzt werden, nach welcher die Rückzahlungen der geleisteten Jahresbeiträge zu erfolgen hätten.

Wir erachten es jedoch nicht als in unserer Aufgabe liegend, detaillierte Vorschläge über die Einrichtung der Anstalt aufzustellen. Doch dürften folgende Hauptgrundsätze Beachtung finden:

1. Anspruch auf den vollen Betrag der Altersrente (nach unserem Vorschlag Fr. 300) haben die Lehrer mit mehr als 35 bis 40 Dienstjahren und entsprechenden Jahresbeiträgen, wenn sie nicht mehr im aktiven Schuldienste stehen.

2. Die gleiche Unterstützung geniessen Lehrer mit weniger Dienstjahren, immerhin nicht unter 15 bis 20, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen den Schuldienst verlassen müssen.

3. Reduzierte Nutzniessung kommt denjenigen zu, die mit weniger Dienstjahren invalide werden.

4. Witwen und Waisen erhalten Beiträge, die den obigen Grundsätzen entsprechen müssen.

5. Lehrer mit mehr als 8 Dienstjahren, die den Schuldienst verlassen, haben bei regelmässiger Entrichtung der Jahresbeiträge Anspruch auf eine Altersrente, z. B. vom 60. Altersjahre an Fr. 200; oder im Falle des Ablebens wäre an die Witwe eine Aversalsumme zu entrichten.

Wir erachten es als selbstverständlich, dass die Einrichtung der Kasse, soweit möglich, nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu treffen wäre. Zudem könnte der Gang der Anstalt von 5 zu 5 Jahren genau untersucht werden, um allfälligen Übelständen bei Zeiten entgegenzutreten zu können, *so dass der Staat über seine regelmässigen Jahresbeiträge hinaus zu keiner Zeit irgendwie in Mitleidenschaft gezogen würde.*

Die bestehenden Versicherungen mit „Rentenanstalt“ und „La Suisse“ würden in Kraft bleiben, und die neue Kasse würde nur mit den jungen, neueintretenden Lehrern ihren Anfang nehmen. Den älteren Lehrern müsste es freigestellt werden, in dieselbe einzutreten, natürlich bei etwas erhöhten Jahresbeiträgen, dem Alter entsprechend, oder mit reduzierter Nutzniessung.

Lehrer, die nur vorübergehend den Schuldienst verlassen, können ihre Rechte durch Nachzahlung der Jahresbeiträge wieder erwerben.

Die Vorzüge des neuen Institutes gegenüber der jetzigen Hilfskasse bestünden hauptsächlich in folgendem:

1. Die Jahresbeiträge fliessen bis auf den letzten Rappen in die Kasse der Lehrer und kommen *nur* diesen zu gute.

2. Die Unterstützungen würden in erster Linie nur denjenigen zu teil, die ihrer bedürfen.

3. Sie sind infolge der grösseren Jahresbeiträge viel ausgiebiger.

4. Durch das neue Institut wird in der Lehrerschaft das Gefühl der Zusammengehörigkeit mächtig gefördert und das Solidaritätsbewusstsein gestärkt.

5. Auch die Schule müsste den günstigen Einfluss der neuen Anstalt verspüren; denn der Lehrer wird seinem Berufe um so lieber treu bleiben, wenn er weiss, dass er auch in den alten Tagen seine Unterstützung findet.

Anträge:

1. Die Jahresversammlung des Bündnerischen Lehrervereins spricht zu Handen der Tit. Erziehungsdirektion den Wunsch aus, dieselbe möchte die Frage prüfen, wie die Bündnerische Lehrerhilfskasse könnte umgestaltet werden, um diejenigen Lehrer, die durch Alter oder Krankheit invalid geworden, wirksam unterstützen zu können. Auch die Versorgung der Witwen und Waisen der im Dienste verstorbenen Lehrer ist anzustreben.

2. Die Lehrerschaft erklärt sich zu höheren, als den bisherigen, Jahresbeiträgen bereit in der Meinung, dass auch der Staatsbeitrag angemessen erhöht werde.

3. Die volle Alters- resp. Invalidenpension sollte mindestens die Hälfte der Minimalbesoldung, inklusive Gehaltszulage, betragen. Dementsprechend ist auch die Witwen- und Waisenversorgung zu gestalten.

Schlussbemerkungen.

Mit der vorliegenden Arbeit erhebe ich in keiner Weise Anspruch auf erschöpfende Behandlung des Themas. Ich betrachte meine Aufgabe als erfüllt, wenn es mir gelungen ist, einige Aufklärung über unsere Hilfskasse und die Lehrer-, Witwen- und Waisenkassen der Schweiz überhaupt zu bieten. Sodann wünsche ich, dass meine Vorschläge für Reorganisation der Kasse nur als eine individuelle Anregung von mir aufgefasst und gewürdigt werden. Die Verwaltungskommission der Hilfskasse, der ich angehöre, hat sich mit der Frage

nicht befasst. Ich halte dafür, dass die Lehrerschaft, unbeeinflusst durch die Verwaltung, zu der Frage Stellung nehmen möchte. Die Lehrerhilfskasse ist vor bald 30 Jahren auf die Anregung des insbesondere bei den älteren Lehrern in bester Erinnerung stehenden Seminardirektors Largiadèr gegründet worden. Wir sind den Gründern zu Dank verpflichtet. Der Gedanke einer besonderen Vorsorge für die alten Lehrer und für die Hinterbliebenen der Verstorbenen hat im Lehrerstande Wurzel gefasst. An uns ist es, das Institut zeitgemäss auszubilden. Hoffen wir, dass unsere Bestrebungen auch bei den Behörden die wünschenswerte Unterstützung finden werden! Wir sind überzeugt, dass insbesondere der Chef unseres Erziehungswesens dieselbe in wohlwollendster Weise aufnehmen wird. Vor allem erscheint es wünschenswert, dass die ganze Frage auch vom versicherungstechnischen Standpunkte aus einer gründlichen und allseitigen Prüfung unterzogen wird.

Wir stehen vor einer sehr wichtigen Frage. Hoffen wir, dass auch die Lehrerschaft des Kantons Opfersinn und Solidaritätsgefühl genug besitze, ein Werk gründen zu helfen, das dem ganzen Kanton zur Ehre gereichen wird!

Gründung von Schulsparkassen.

Referat, gehalten in der Kreislehrerkonferenz **Chur**, von **St. Simeon**, Lehrer an der Hofschule.

Litteratur.

1. Zehnter und elfter Bericht des deutschen Vereins für Jugendsparkassen, bei G. Harnecker, Frankfurt a. O., 1889 und 1891.
2. Dr. Guillaume: Die Schulsparkassen in der Schweiz, bei K. J. Wyss, Bern, 1882.
3. Pastor K. Böhme: Die selbständige ländliche Schulsparkasse, bei Appelhaus und Pfennigstorff, Braunschweig, 1892.
4. Ph. Deutschmann, Rektor in Breslau: Die Schulsparkassen, Fr. Goerlich, Breslau.
5. Pädagogische Blätter, Organ des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz etc., I. Jahrgang, Heft 11 und 12, Zug, 1894. Ref. von W. Kistler, Lehrer in Baar.

Die ältesten Schulsparkassen in der Schweiz datieren aus den Jahren 1851 und 1852, wo in Mollis und Filzbach (Kanton Glarus) und in Hombrechtikon (Kanton Zürich) solche errichtet wurden. Im